

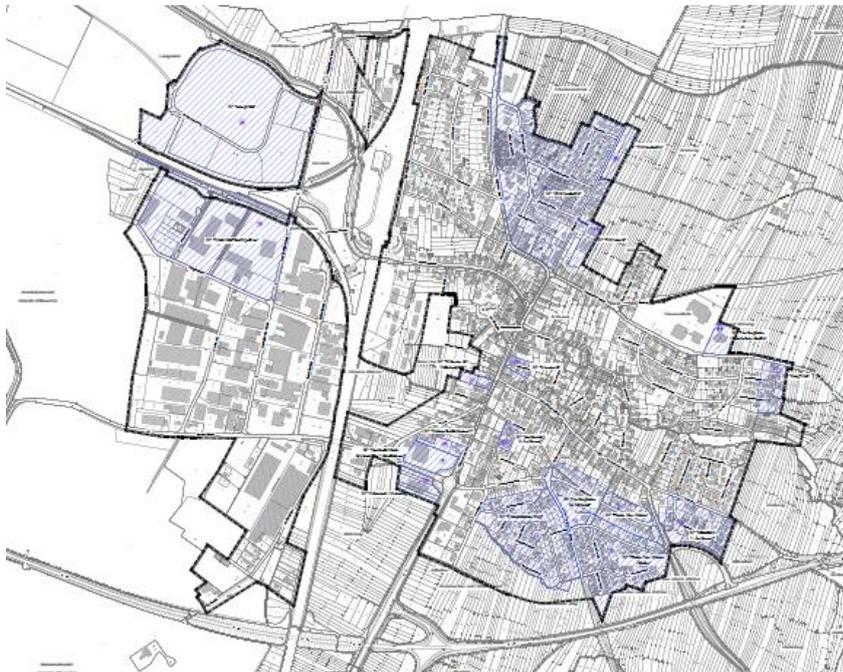
Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung) nach § 4a Abs. 3 BauGB

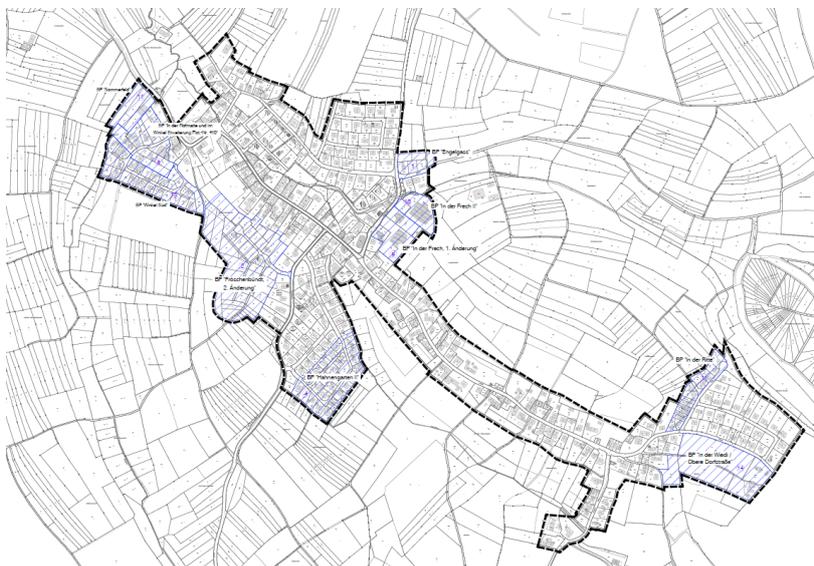
Der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier hat am 24.07.2023 in öffentlicher Sitzung den geänderten Planentwurf der Stellplatzsatzung gebilligt und beschlossen, diesen erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die in den nachfolgenden Lageplänen abgegrenzten Bereiche, welche Bestandteil der Satzung sind. Maßgebend ist der Entwurf in der Fassung vom 27.06.2023:

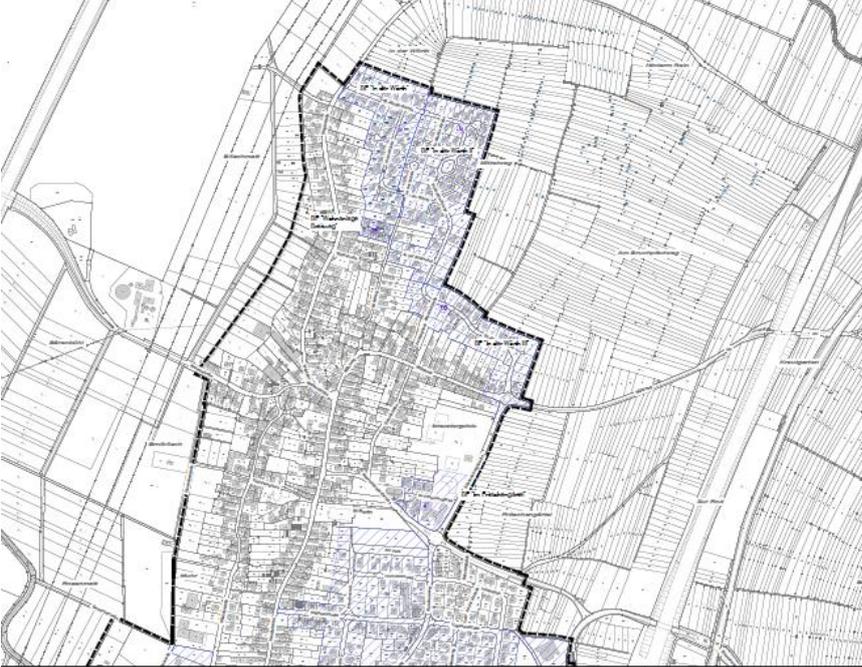
Kernort Appenweier



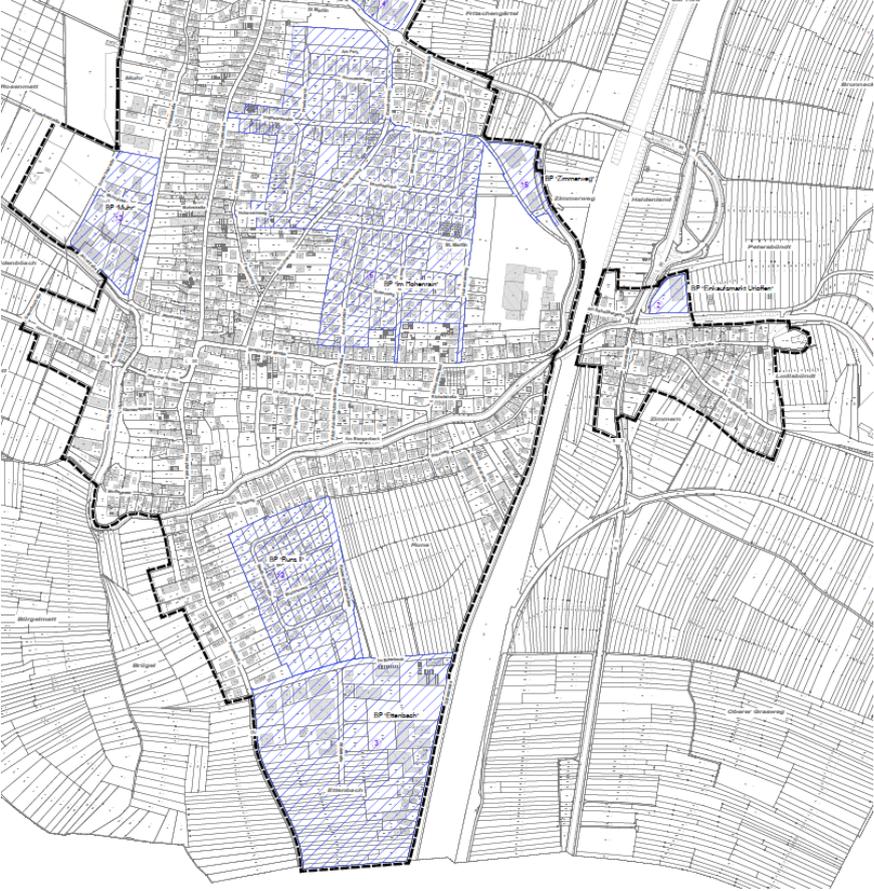
Ortsteil Nesselried



Ortsteil Urloffen



(Bereich Nord)



(Bereich Süd)

Ziele und Zwecke der Satzung

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sieht die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vor, dass für jede Wohnung nur ein Stellplatz herzustellen ist (§37 Abs. 1 LBO).

Die Entwicklung der allgemeinen Mobilität und die Zunahme des Individualverkehrs schlägt sich jedoch auch in Appenweier in der Fahrzeugdichte nieder, auf die Haushalte heruntergebrochen waren zum Stichtag Juli 2022 pro Haushalt 2,23 zugelassene Fahrzeuge registriert.

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg sind die Gemeinden berechtigt die Stellplatzverpflichtung nach § 37 LBO auf bis zu 2,0 Stellplätze zu erhöhen und hierfür eine Satzung zu erlassen. Aufgrund des zunehmenden Parkdrucks im öffentlichen Raum innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Appenweier, möchte die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen und eine entsprechende Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für neu errichtete Wohneinheiten erlassen.

Ziel der Stellplatzsatzung ist es, den durch Neubau und Nachverdichtung auslösenden ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen so unterzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs gewährleistet wird.

Die oftmals vor allem in den Ortskernen durch die engere Bebauung bestehende Parkierungsproblematiken durch im Straßenraum abgestellte Fahrzeuge sollen eine Verbesserung erfahren, indem bei Neubauten und Neuerrichtungen von größeren Wohneinheiten (ab 40 m²) eine höhere Anzahl an Stellplatzflächen (2,0 Stellplätze) pro Wohneinheit nachgewiesen werden muss.

Die Ziele der Stellplatzsatzung ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für private Grundstücke im Falle von neu errichteten Wohneinheiten, eine Abdeckung von Bereichen im Innenbereich des Gemeindegebiets ohne Bebauungsplan mit Stellplatzverpflichtung, eine breite Abdeckung des Gemeindegebiets mit dieser Regelung (auch Abdeckung von Bereichen außerhalb der zentralen Bereiche der Ortsteile), die Verlagerung der abgestellten Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum hin auf die privaten Grundstücke, eine Verbesserung des Verkehrsflusses im Gemeindegebiet vor allem auf den stark genutzten Verkehrsflächen (vor allem Müllfahrzeuge und Rettungsdienst), eine Verbesserung der Sicherheit von Verkehrsteilnehmern aufgrund Beseitigung von Hindernissen durch abgestellte Fahrzeuge sowie die Herausnahme der Gebiete, die bereits durch einen Bebauungsplan mit einer Stellplatzverpflichtung belegt seien.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Offenlage des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Stellplatzsatzung mit Begründung wird im Internet veröffentlicht vom

21.08.2023 bis einschließlich 20.09.2023

auf der homepage der Gemeinde Appenweier unter <https://www.appenweier.de/de/wirtschaftsbauen/bebauungsplaene-satzungen/bebauungsplanverfahren.php>

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im o.g. Zeitraum bei der Gemeinde Appenweier, Neues Rathaus, Ortenauer Straße 13, Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.7 (Bauverwaltung, Frau Förster), 77767 Appenweier, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Verwaltung der Gemeinde Appenweier vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden über bauamt@appenweier.de. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Appenweier, Ortenauer Straße 13, 77767 Appenweier abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig. Soweit personenbezogene Daten angegeben werden, werden diese aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB zum Zwecke der Aufstellung der Satzung erhoben und verarbeitet. Auf ausführliche Hinweise zum Datenschutz und Datenschutzerklärung wird auf die homepage der Gemeinde Appenweier verwiesen unter <https://www.appenweier.de/de/datenschutz/> .

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Appenweier, den 11.08.2023

Manuel Tabor

Bürgermeister